

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

75 Bekanntmachung

2-4

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 Abs. 3 GGVSEB im Bereich des Rhein-Erft-Kreises

76 Bekanntmachung

5-7

Positivnetz zur Allgemeinverfügung GGVSEB –Rhein-Erft-Kreis- (Stand 04.05.2011)

Pulheim

77 Bekanntmachung

8-10

vom 16.05.2011

Genehmigung der Teiländerung Nr. 16.6 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim
Ortsteil: Geyen

78 Bekanntmachung

11-13

vom 16.05.2011

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 98 Geyen
Bereich: nordöstlich des Nellesweges
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

**Allgemeinverfügung zur
Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach
§ 35 Abs. 3 GGVSEB**

im Bereich des Rhein-Erft-Kreises

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt- GGVSEB) in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bestimmt:

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- 1.1. die in der Anlage 1 Nr.4 GGVSEB genannten entzündbaren flüssigen Stoffe der Klasse 3 sowie
- 1.2 den in der Anlage 1 Nr. 2 Tabelle 2.1 aufgeführten Stoff der Klasse 2, UN 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, verflüssigt, N.A.G. (Gemisch A, Ao1, Ao2, Ao, A1, B1, B2, B oder C)

2 Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die im Positivnetz (Anlage) aufgeführten Straßen. Unberührt bleiben die mit Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen. Die komplette Gefahrgutkarten-CD für NRW ist gegen Zahlung einer Gebühr von 20,- € ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau, Fachcenter Vermessung/ Straßeninformationssysteme, Deutz-Kalker-Str. 18-26, 50679 Köln zu beziehen.
(Mailanfrage an: kundenbuero.fcvs@strassen.nrw.de)

2.2 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit die Be- oder Entladestelle auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

2.3 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen.

3 Benutzung des Fahrweges

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu der Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist. Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4 Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg, nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in übersichtliche qualifizierte Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer hat eine Kopie der Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen und die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen. Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen.

4.3 Abweichung aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und des Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gem. § 37 GGVSEB als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

6 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises in Kraft.

7 Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. III 340-1) wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Diese Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

8 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

9 Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Bergheim, 04.05.2011

Der Landrat
Im Auftrag

Martin Schmitz
Verkehrs- und Ordnungsdezernent

**Positivnetz zur Allgemeinverfügung GGVSEB - Rhein-Erft-Kreis –
(Stand 04.05.2011)**

Bedburg	Meisenweg Nachtigallenweg (v. Meisenweg bis Wiesenstr.) Wiesenstr. (v. L 279 bis Nachtigallenweg) L213 L279 (zwischen AS Bedburg und L213)
Bergheim	B 477 (bis Werkstr. RBW) Asperschlagstr. (v. B 477 bis Köslinerstr.) Auenheimer Str. (v. Werkstr. bis Holtroperstr.) Blumenstr. Köln-Aachener-Str. (v. L 361 bis Max-Beckmann-Str.) Kölner Str./L 361 (v. L276 bis Blumenstr.) Max-Beckmann-Str. Werkstr. (am Kraftwerk Niederaußem) Zum Frenser Feld An der Höferstr./L 213 (v. B 477 bis Ortsausgang) Düsseldorfer Str./B 477 (B 59 bis An der Höferstr.) Heisenbergstr. Humboldtstr. Max-Planck-Str. Oswaldstr K19 L 276 (ehem. K22) K33 – Einmündung B477 L163
Brühl	B 51 B 265 Luxemburger Str. L 150 L183 Römerstr. – Alte Bonnstr. L 184 Theoder-Heuss-Str.- Konrad-Adenauer Str.- Heinrich-Esser-Str.- Comesstr. – Rheinstr. L 194 Phantasialandstr. – Schnorrenberg – Euskirchener Str.- Kölnstr. K 1 Bonnstr K 7 Otto-Wels-Str.- Berger Str.- Renault-Nissan-Str. Kaiserstr.- Auguste-Viktoria-Str. (bis RWE)
Elsdorf	B 477 L 213 Jülicher Str. L 213 (ehem. K 32) Neustr. L 277 Mühlenstr. K 12 Kerpener Str. K 16 Stammelner Str. K 30 (ehem. L 278) Buschgasse - Tollhausener Str. - Escher Str. - Laurentiusstr. - Gladbacher Str. - Jackerather Str. K 33 Römerstr. - Brockendorfer Weg - Bergheimer Str. K 34 Mönchskaul - Sittarder Hof – Tanneck K 38 Carl-Diem-Str. K 41 Brockendorfer Weg

K 42 (ehem. L 276) Köln-Aachener Str. - Eifelstr. - Dürener Str.
 K 43 Desdorfer Str.

Erftstadt An der Patria/L 163 (v. Bonner Ring bis B 265)
 B 265 bis An der Patria
 B265n
 Erper Str. / Herriger Str.
 Frenzenstr./L 162 (v. K 44 bis Schloßstr.)
 Fr.-Ebert-Str. (L163) bis Tankstelle Ecke Drieschstr.
 K 44
 B265-Frauenthaler-Str-Bliesheimer Str. Carl-Schurz-Str (bis Tankstelle)
 B265-Am Gietzenbach-Klosengartenstr.- Peter.May-Str. (bis Maywerke)
 B265-Osttangente-Carl-Schurz-Str.-Bahnhofsstr.
 B265-Bliesheimer Str.(L163)-Merowinger Str. Bis Bliesheim

Frechen: B 264 Holzstraße
 L 183 Bonnstraße
 L 277 von B 264 (Kölner Straße, Toni-Ooms-Straße, Freiheitsring, Blindgasse, Dürener Straße)
 L 361 von Stadtgrenze Köln bis Aachener Straße 724 (Tankstelle)

K 6 von K 8 bis Gottlieb-Daimler-Straße
 K 8 von L 183 bis K 25
 K 25 von K 8 bis Kaskadenweg
 K 25 von B 264 bis Stadtgrenze Hürth
 K 29 von K 25 bis L 183

Frechener Straße von L 277 bis PBZ Technikzentrum Tagebaue / HW
 Günter-Wiebkke-Straße von L 277 bis ESK / SIK
 Europaallee
 Hermann-Seger-Straße
 Werner-von-Siemens-Straße
 Rudolf-Diesel-Straße von L 183 bis Albert-Einstein-Straße
 Albert-Einstein-Straße von Rudolf-Diesel-Straße bis Alfred-Nobel-Straße
 Alfred-Nobel-Straße von L 183 bis L 277
 Alfred-Nobel-Straße von L 277 Kölner Straße bis Kölner Straße
 Gottlieb-Daimler-Straße
 Johannisstraße östlich Welserstraße
 Elisabethstraße östlich Welserstraße
 Neuer Weg
 Ludwigstraße
 Kaskadenweg

Hürth B 265 Luxemburger Straße
 L 92 Horbeller Straße
 L 103 Bertramsjagdweg - Industriestraße
 L 183 Bonnstraße - Sudetenstraße - Frechener Straße
 K 2 Efferener Straße
 K 3 Kölner Straße
 K 14 Frentzenhofstraße Nußallee Ursulastraße Hans-Böckler-Straße
 Max-Planck-Straße
 K 15 Gennerstraße Marktweg
 K 25 Frechener Straße Hermülheimer Straße Bachemer Straße

- Kerpen:** Am Meisenberg
 B 55 (v. L 163 bis Am Meisenberg – Josef-Bitschnau-Str.)
 Boelkestr.
 Boschstr.
 Dürener Str./K 55 (v. Bergerhausen bis Blatzheim/B 477)
 K 39 (v. B 477 bis Kieswerk Dorsfeld)
 Max-Planck-Str.
 Zeisstr.
 Alfred-Nobel-Str.
 Heisenbergstr.
 L 276 (v. A 4 bis Zufahrt Kieswerk südl. A 4)
 B 477
 B 477 (v. B 264 bis Zufahrt Kieswerk/Katharinahof)
 L 122
 K 39/Europaring bis Daimlerstr.
 K 39/Europaring bis Hüttenstr.
- Pulheim:** K 24 – Venloer Str.
 Benzstraße
 Boschstraße
 Dieselstraße
 Donatusstraße (westl. K 25)
 Ottostraße
 Siemensstraße
 v.-Werth-Straße (westl. K 25)
 B59n
 L183 – Richtung Geyen
- Wesseling:** L192
 L300 von L192 bis Leunaer Str.
 Gewerbestr. Gutenbergstr. Hans-Sachs-Str. Industriestr. Peter-Henlein-Str.
 Brühler Str./L 184 (v. L300 bis L 182 n)
 Grüner Weg (v. Kölner Str. bis Zimmermannstr.)
 Flach-Fengler-Str.
 Hubertusstr.
 Jahnstr.
 Keldenicher Str.
 Kölner Str. (v. L 184 bis Grüner Weg)
 Kronenweg (v. Jahnstr. bis KBE-Unterführung)
 Leunaer Str.
 Ludwigshafener Str.
 K 31 - Rodenkirchener Str.
 Westring
 Schwarzer Weg

Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 16.05.2011

Genehmigung der Teiländerung Nr. 16.6 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim
Ortsteil: Geyen

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 22.02.2011 die Teiländerung Nr. 16.6 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim für den Ortsteil Geyen, Bereich: nordöstlich des Nellesweges, beschlossen.

Ziel der Änderung ist es, die vorbereitenden planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrrätehauses, einer Wohnbebauung sowie einer Grünfläche zu schaffen.

Lage und Umfang des Geltungsbereiches sind aus der anliegenden Planskizze ersichtlich.

Mit Bericht vom 11.04.2011 ist die Teiländerung Nr. 16.6 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim der Bezirksregierung Köln gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Köln hat die Teiländerung Nr. 16.6 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim entsprechend den Vorschriften des BauGB genehmigt. Die Genehmigungsverfügung hat folgenden Wortlaut:

Bezirksregierung Köln
AZ: 35.2.11-37-29/11
Köln, den 10.05.2011

G e n e h m i g u n g

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Pulheim am 22.02.2011 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes; Teilbereich 16.6.

Im Auftrag
gez. Jeuck

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Teiländerung Nr. 16.6 des Flächennutzungsplanes mit Begründung kann gemäß § 6 Abs. 5 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsabteilung, Zimmer 2.14 - eingesehen werden; über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Teiländerung Nr. 16.6 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim gemäß § 6 Abs. 5 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) wirksam.

HINWEISE

- 1) Gemäß § 215 Abs. 1 des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- 2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 16.05.2011

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 17.05.2011
bis 31.05.2011

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT PULHEIM

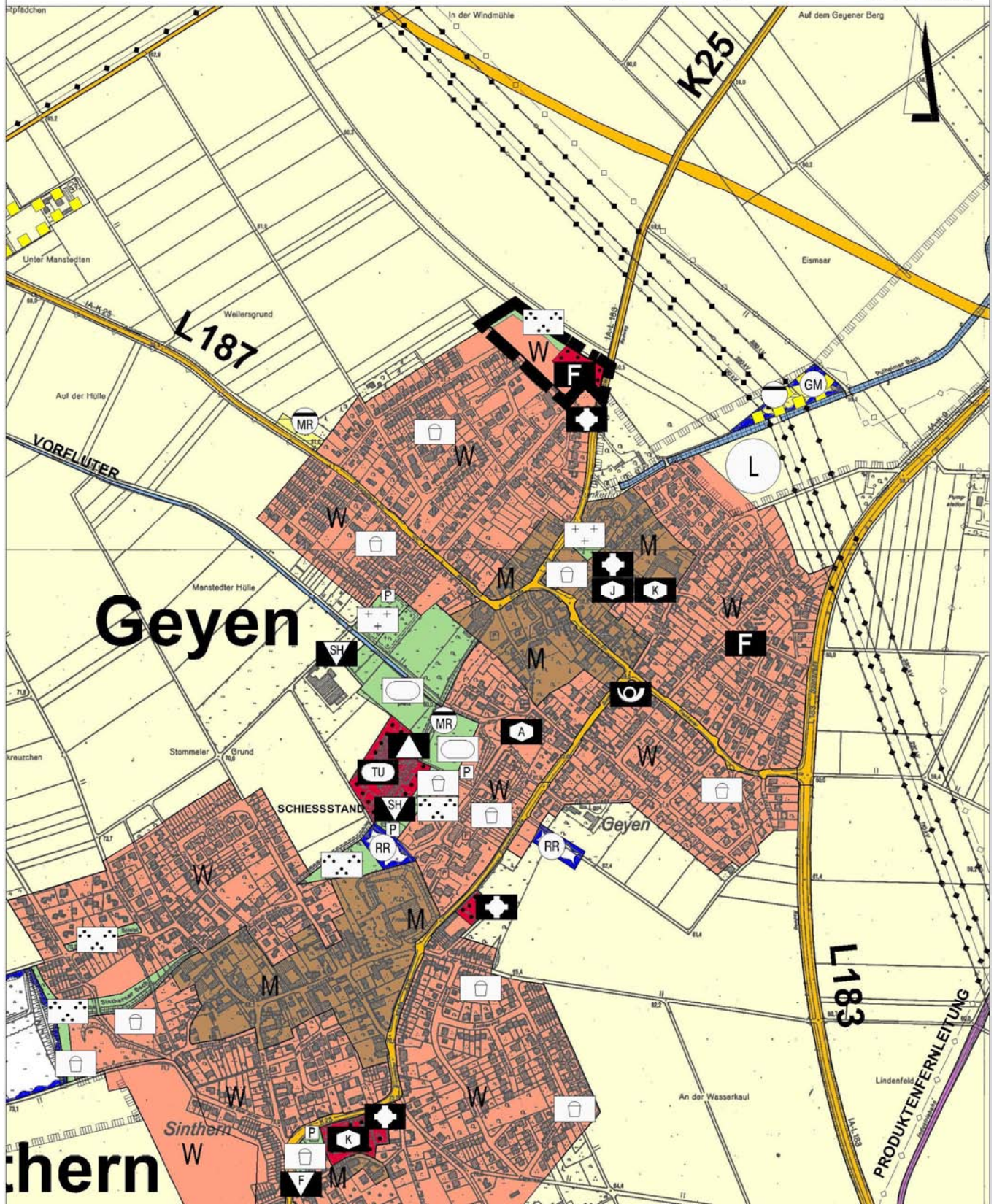
Teilbereichsänderung Nr. 16.6 Geyen



■■■■■ Geltungsbereich der Änderung

Zukünftige Darstellung: **Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr**
Wohnbaufläche
Grünfläche, Zweckbestimmung Parkanlage

M 1:10000



Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 16.05.2011

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 98 Geyen

Bereich: nordöstlich des Nellesweges

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

In seiner Sitzung am 22.02.2011 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) sowie des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) den Bebauungsplan Nr. 98 Geyen als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Feuerwehrgerätehaus und ein Wohngebiet zu schaffen.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, sowie örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Verbindung mit § 9 (4) BauGB als Bestandteil des Bebauungsplanes.

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 (8) BauGB die Begründung beigelegt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende Bebauungsplan Nr. 98 Geyen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 98 Geyen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 98 Geyen kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsabteilung, Zimmer 2.14 - eingesehen werden; über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

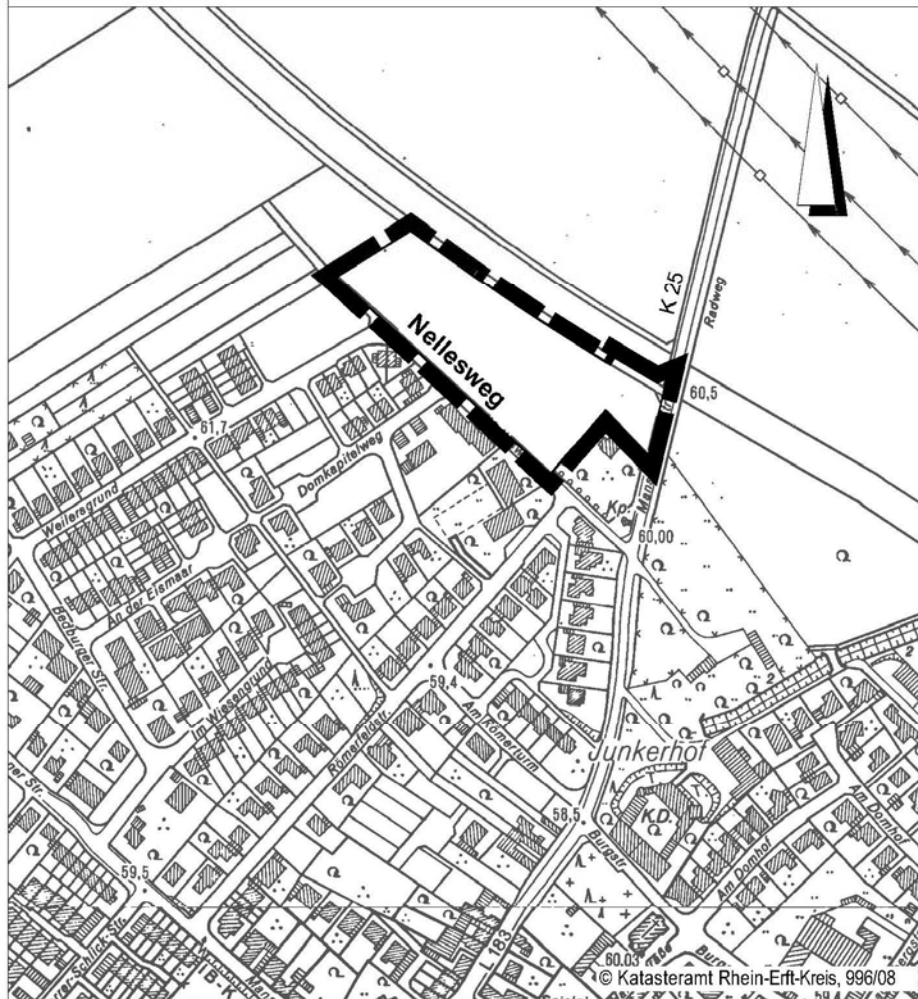
Pulheim, den 16.05.2011

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 17.05.2011
bis 31.05.2011

BP 98 Geyen

STADT
PULHEIM 



© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 996/08

 Geltungsbereich

M 1:5000